

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**- Abteilung 13 -**  
**GZ.: ABT13-33.90-10/2010, ABT13-38.20-189/2012**

**EDIKT**

**Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Es wird öffentlich kundgemacht, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Umweltverträglichkeitsprüfung in Form des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des  
Landeshauptmannes von Steiermark über das Vorhaben

**„Semmering Basistunnel neu“**

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2012 wurden im Rahmen des ergänzten Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung neuer Argumente in nachträglichen Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten (soweit relevant) nachfolgende ergänzte Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen eingeholt:

**Ergebnis der Beweisaufnahme:**

Zu den wasserrechtlichen Maßnahmen wurden **Ergänzungsgutachten bzw. ergänzte Gutachten** in den Fachbereichen Wasserbautechnik und Gewässerökologie/Immission erstattet.

Zu den abfallrechtlichen Maßnahmen wurden **Ergänzungsgutachten bzw. ergänzte Gutachten** in den Fachbereichen Humanmedizin, Luft / Klima, Lärm- / Erschütterungsschutz, Geologie u. Hydrologie, Abfallwirtschaft, Forstwesen, Gewässerökologie allgemein, Gewässerökologie/Immission, Geotechnik, Wasserbautechnik und Abwasser- und Deponietechnik erstattet.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt während der Amtsstunden für die Dauer von acht Wochen ab Veröffentlichung dieses Ediktes zur öffentlichen Einsicht in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, der Marktgemeinde Langenwang und der Gemeinde Spital am Semmering sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Anlagenreferat, Landhausgasse Nr. 7, 8010 Graz, auf.

Auf Verlangen werden Ausfertigungen der Schriftstücke ausgefolgt oder den Parteien zugesandt. Die Schriftstücke sind auch im Internet unter: <http://www.umwelt.steiermark.at/> (Menüpunkt Umwelt und Recht - Untermenü UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung) zum Download bereitgestellt.

**Beachten Sie bitte als Partei:**

Gemäß § 44f Abs. 1 letzter Satz AVG 1991 gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Ergebnis der Beweisaufnahme als zugestellt.

Parteien können zum Ergebnis der Beweisaufnahme bis einschließlich **25. September 2012** eine Stellungnahme abgeben.

8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Falls die **Stellungnahme** schriftlich bei uns eingebracht wird:

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie können auch zu einer telefonisch zu vereinbarenden mündlichen Erörterung persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der das Verfahren abschließende Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a Abs 3, 44f Abs 1 und 45 AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 27. August 2012

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsleiter:

i.V.: Mag. Udo Stocker eh.